

ENTWURF

DES

VERSCHMELZUNGSVERTRAGES

abgeschlossen zwischen

CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft
- als übernehmende Gesellschaft -
(FN 75895k)

einerseits

und

CA Immo International AG
- als übertragende Gesellschaft -
(FN 248937i)

andererseits

beide mit Sitz in Wien
Mechelgasse 1, 1030 Wien

gemeinsam

- verschmelzungsbeteiligte Gesellschaften -

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

AktG	Aktiengesetz in der geltenden Fassung.
Bewertungsstichtag	ist der 30.6.2010; zu diesem Stichtag wurden jene Unternehmenswerte der verschmelzungsbeteiligten Gesellschaften ermittelt, die der Berechnung des Umtauschverhältnisses zugrunde gelegt wurden.
CA IMMO	ist die CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft (FN 75895 k) mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Mechelgasse 1, 1030 Wien.
CA IMMO-Beteiligungsbesitz	sind die Aktien an der CA IMMO INTERNATIONAL, die im Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung von der CA IMMO gehalten werden.
CA IMMO INTERNATIONAL	ist die CA Immo International AG (FN 248937 i) mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Mechelgasse 1, 1030 Wien.
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz in der geltenden Fassung.
KartG	Kartellgesetz in der geltenden Fassung.
Streubesitzaktien	sind die Aktien an der CA IMMO, die im Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung nicht von der CA IMMO gehalten werden.
UGB	Unternehmensgesetzbuch in der geltenden Fassung.
Umtauschaktien	sind die jungen Aktien der CA IMMO, die den Inhabern der Streubesitzaktien der CA IMMO INTERNATIONAL im Gegenzug für die Übertragung des von diesen übertragenen Vermögens der CA IMMO INTERNATIONAL gewährt werden.
UmgrStG	Umgründungssteuergesetz in der geltenden Fassung.

Umtauschverhältnis	ist jenes Verhältnis, zu dem die Aktien der CA IMMO INTERNATIONAL in Aktien der CA IMMO umgetauscht werden. Das Umtauschverhältnis beträgt 19 zu 10.
Verschmelzungstichtag	ist der 31.12.2009, Tagesablauf; zu diesem Stichtag geht das Vermögen der CA IMMO INTERNATIONAL mit steuerrechtlicher Wirkung auf die CA IMMO über und tritt der Wechsel in der Rechnungslegung ein.
verschmelzungsbeteiligte Gesellschaften	sind CA IMMO und CA IMMO INTERNATIONAL.

1.

**VERHÄLTNISSE DER
VERSCHMELZUNGSBETEILIGTEN GESELLSCHAFTEN****(§ 220 Abs 2 Z 1 AktG)**

- 1.1 Die übernehmende CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft ist eine im Firmenbuch zu FN 75895k eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien, deren Aktien an der Wiener Börse AG im Amtlichen Handel im Prime Market notieren („CA IMMO“ oder „übernehmende Gesellschaft“). Das Grundkapital der CA IMMO beträgt EUR 634.370.022,- und ist in 87.258.600 Stück Aktien zerlegt. Davon sind vier Stück Namensaktien begeben, mit denen gemäß § 10 Abs 1 der Satzung der CA IMMO das Recht verbunden ist, je ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die Namensaktien werden von UniCredit Bank Austria AG gehalten. Der auf die einzelne Stückaktie der CA IMMO entfallende Betrag des Grundkapitals beträgt EUR 7,27.
- 1.2 Die übertragende CA Immo International AG ist eine im Firmenbuch zu FN 248937i eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien, deren Aktien an der Wiener Börse AG im Amtlichen Handel im Prime Market notieren („CA IMMO INTERNATIONAL“ oder „übertragende Gesellschaft“). Das Grundkapital der CA IMMO INTERNATIONAL beträgt EUR 315.959.906,95 und ist in 43.460.785 Stück auf den Inhaber lautende Aktien unterteilt. Der auf die einzelne Stückaktie der CA IMMO INTERNATIONAL entfallende Betrag des Grundkapitals beträgt gerundet EUR 7,27.
- 1.3 Die CA IMMO verfügt am Tag der Unterfertigung des Verschmelzungsvertrages über 42.217.340 auf Inhaber lautende Stückaktien an der CA IMMO INTERNATIONAL, was einer Beteiligungsquote von 97,14% vom Grundkapital der CA IMMO INTERNATIONAL entspricht. Es ist nicht ausgeschlossen, dass CA IMMO bis zur Eintragung der Verschmelzung noch weitere Aktien an der CA IMMO INTERNATIONAL erwirbt. Die am Tag des Abschlusses des Verschmelzungsvertrages gehaltenen sowie alle bis zur Eintragung der Verschmelzung von CA IMMO hinzuerworbenen Aktien an der CA IMMO INTERNATIONAL werden im Folgenden als „CA IMMO-Beteiligungsbesitz“ bezeichnet.
- 1.4 Die restlichen 1.243.445 auf Inhaber lautenden Stückaktien der CA INTERNATIONAL, die einem Volumen von 2,86% vom Grundkapital der CA IMMO INTERNATIONAL entsprechen, werden vom Streubesitz gehalten. Die im Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung

nicht von CA IMMO gehaltenen Aktien an der CA IMMO INTERNATIONAL werden im Folgenden „Streubesitzaktien“ genannt.

- 1.5 CA IMMO hat eine 4,125% Wandelanleihe mit einer Laufzeit von 2009-2014 emittiert, die im Dritten Markt an der Wiener Börse unter der ISIN AT0000A0FS99 notiert. Die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen haben Umtauschrechte in Inhaberaktien der CA IMMO zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Wandlungspreis. Im Fall der Wandlung werden sich das Grundkapital sowie die Zahl der ausgegebenen Aktien der CA IMMO erhöhen. Die Umtauschrechte sind gemäß § 4 Abs 4 der Satzung der CA IMMO durch ein bedingtes Kapital (§ 159 AktG) unterlegt. Abgesehen davon hat CA IMMO weder sonstige Wandlungs- noch Optionsrechte und auch keine Genussrechte begeben.
- 1.6 CA IMMO INTERNATIONAL hat weder Wandlungsrechte noch Optionsrechte noch Genussrechte begeben.

2.

VERTRAGSGEGENSTAND

- 2.1 CA IMMO INTERNATIONAL wird auf Grundlage dieses Verschmelzungsvertrages im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die CA IMMO gemäß §§ 219 ff AktG unter Anwendung von Art. I UmgrStG nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Verschmelzungsvertrages mit allen Rechten und Pflichten sowie unter Verzicht auf die Liquidation im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit Wirkung zum Verschmelzungstichtag verschmolzen.
- 2.2 Im Gegenzug dafür erhalten die Inhaber der Streubesitzaktien der CA IMMO INTERNATIONAL nach Maßgabe des in Punkt 4. des Verschmelzungsvertrages festgelegten Umtauschverhältnisses junge Aktien an der CA IMMO im anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 7,27.
- 2.3 Die Umtauschaktien werden unmittelbar nach Eintragung der Verschmelzung an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel im Segment Prime Market zugelassen und sind die Umtauschaktien frei veräußerbar.

3.

ÜBERTRAGUNGSVEREINBARUNG

(§ 220 Abs 2 Z 2 AktG)

- 3.1 Die übertragende Gesellschaft CA IMMO INTERNATIONAL erklärt hiermit, gemäß §§ 219 ff AktG ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge und unter Verzicht auf die Liquidation mit Wirkung zum Verschmelzungstichtag mit steuerlicher und schuldrechtlicher Rückwirkung und unter Anwendung der abgabenrechtlichen Begünstigungen von Art. I UmgrStG auf CA IMMO zu übertragen.
- 3.2 Die übernehmende Gesellschaft CA IMMO erklärt hiermit, gemäß §§ 219 ff AktG das Vermögen der CA IMMO INTERNATIONAL mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge und unter Verzicht auf die Liquidation der übertragenden Gesellschaft mit Wirkung zum Verschmelzungstichtag mit steuerlicher und schuldrechtlicher Rückwirkung und unter Anwendung der abgabenrechtlichen Begünstigungen von Art. I UmgrStG von CA IMMO INTERNATIONAL als übertragende Gesellschaft zu übernehmen.

4.

UMTAUSCHVERHÄLTNIS, GEWÄHRUNG VON AKTIEN UND UNTERBLEIBEN DER GEWÄHRUNG VON AKTIEN (§ 220 Abs 2 Z 3 und Z 4 AktG)

- 4.1 CA IMMO als übernehmende Gesellschaft gewährt den Inhabern von Streubesitzaktien der CA IMMO INTERNATIONAL mit Eintragung der Verschmelzung als Gegenleistung für die Übertragung des auf die Streubesitzaktien entfallenden anteiligen Vermögens der CA IMMO INTERNATIONAL kostenfrei insgesamt bis zu 654.450 auf den Inhaber lautende Stückaktien der CA IMMO im anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 7,27 („Umtauschaktien“) nach Maßgabe des folgenden Umtauschverhältnisses:

Für je 19 auf den Inhaber lautende Stückaktien der CA IMMO INTERNATIONAL im anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 7,27 werden 10 auf den Inhaber lautende Stückaktie der CA IMMO im anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 7,27 gewährt (im Folgenden „Umtauschverhältnis“).

- 4.2 Zur Durchführung der Verschmelzung wird CA IMMO ihr Grundkapital von derzeit EUR 634.370.022,- um bis zu EUR 4.757.851,50 auf bis zu EUR 639.127.873,50 durch Ausgabe von bis zu 654.450 auf den Inhaber lautende Stückaktien erhöhen. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zum anteiligen Betrag des Grundkapitals in Höhe von EUR 7,27. Auf den Kapital-

erhöhungsbetrag wird der nicht auf die von CA IMMO gehaltenen Aktien entfallende Teil des Gesellschaftsvermögens der CA IMMO INTERNATIONAL als Sacheinlage angerechnet.

Wegen Fortführung der den geringsten Ausgabebetrag der jungen Aktien übersteigenden anteiligen Buchwert des auf CA IMMO übertragenen Vermögens entfällt eine Sachgründungsprüfung bei der übernehmenden Gesellschaft (§ 223 Abs 2 AktG).

- 4.3 Die Umtauschaktien sind ab dem 1.1.2010 gewinnberechtigt. Im Falle von Verzögerungen der Eintragung der Verschmelzung verschiebt sich der Stichtag für die Gewinnberechtigung gemäß Punkt 11.1 des Verschmelzungsvertrages.
- 4.4 Für jene Aktien der CA IMMO INTERNATIONAL, die von CA IMMO im Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch gehalten werden, unterbleibt die Gewährung von Aktien an der CA IMMO gemäß § 224 Abs 1 Z 1 AktG. Dies betrifft die von CA IMMO am 25.8.2010 gehaltenen 42.217.340 Stück Aktien an der CA IMMO INTERNATIONAL sowie allfällige danach erworbene Aktien an der übertragenden Gesellschaft.
- 4.5 Die verschmelzungsbeteiligten Gesellschaften haben das Umtauschverhältnis auf Basis der Unternehmensbewertungen der CA IMMO INTERNATIONAL und der CA IMMO zum 30.6.2010 erstellt (der „**Bewertungsstichtag**“).

5.**TREUHANDABWICKLUNG**

- 5.1 Gemäß § 225a Abs 2 AktG bestellen CA IMMO INTERNATIONAL und CA IMMO die UniCredit Bank Austria AG zum Treuhänder und erteilen dem Treuhänder hiermit den auch für allfällige Rechtsnachfolger unwiderruflichen Auftrag, die Umtauschaktien für die Inhaber der Streubesitzaktien der CA IMMO INTERNATIONAL in Empfang zu nehmen und nach Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch die Umtauschaktien an die Inhaber der Streubesitzaktien der CA IMMO INTERNATIONAL Zug-um-Zug gegen Rückgabe ihrer Aktien an der CA IMMO INTERNATIONAL auszugeben.
- 5.2 Die Umtauschaktien werden nach Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch auf Anweisung des Treuhänders UniCredit Bank Austria AG über das Clearingsystem der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank über die Depotbanken auf die Depots der Aktionäre der CA IMMO INTERNATIONAL übertragen.
- 5.3 Die Gewährung der Umtauschaktien und die gegenständliche Treuhandabwicklung erfolgt für die Aktionäre von CA IMMO INTERNATIONAL kostenfrei.

6.**VERSCHMELZUNGSSTICHTAG****(§ 220 Abs 2 Z 5 AktG)**

- 6.1 Die Verschmelzung erfolgt rückwirkend zum 31.12.2009 (der „Verschmelzungstichtag“). Der Verschmelzung werden die in diesem Vertrag als Beilage /1 angeschlossene Schlussbilanz samt Anhang und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der CA IMMO INTERNATIONAL zum 31.12.2009 zugrunde gelegt.
- 6.2 Ungeachtet der zivil- und sachenrechtlichen Wirksamkeit der Verschmelzung zum Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch bei der CA IMMO stellt der 31.12.2009 den Verschmelzungstichtag im Sinne von § 220 Abs 2 Z 5 AktG und § 2 Abs 5 UmgrStG dar. Mit Beginn des 1.1.2010 gelten alle Handlungen der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.
- 6.3 Der Verschmelzungstichtag verschiebt sich im Falle von Verzögerungen bei der Eintragung der Verschmelzung gemäß Punkt 11.2 des Verschmelzungsvertrages. Auf den neuen Ver-

schmelzungsstichtag ist eine Schlussbilanz gemäß § 220 Abs 3 AktG und eine Verschmelzungsbilanz gemäß § 5 Abs 5 UmgrStG aufzustellen. Die Verschiebung des Verschmelzungsstichtags lässt das Umtauschverhältnis und den Bewertungsstichtag unberührt.

- 6.4 Bis zur Eintragung der Verschmelzung dürfen Gewinnausschüttungen oder sonstige Maßnahmen, die zu einer Verringerung des zu übertragenden Vermögens führen, nur insoweit vorgenommen werden, als dies zur Wahrung des Umtauschverhältnisses erforderlich ist.

7.

EINGERÄUMTE SONDERRECHTE

(§ 220 Abs 2 Z 6 AktG)

- 7.1 Weder der CA IMMO noch anderen Personen werden im Zusammenhang mit der gegenständlichen Verschmelzung Sonderrechte oder Rechte im Sinne von § 220 Abs 2 Z 6 AktG eingeräumt. Dies gilt auch für die Inhaber von (Wandel-)Schuldverschreibungen. Besondere Maßnahmen im Sinne von § 226 Abs 3 AktG für die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, Schuldverschreibungen oder Genussrechte der übertragenden Gesellschaft sind nicht erforderlich. Aus den Terms and Conditions der Wandelschuldverschreibungen ergeben sich keine erforderlichen Anpassungsmaßnahmen.

8.

BESONDERE VORTEILE

(§ 220 Abs 2 Z 7 AktG)

- 8.1 Den Mitgliedern der Vorstände und der Aufsichtsräte der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften werden keine besonderen Vorteile gewährt. Gleiches gilt für Abschlussprüfer, den Verschmelzungsprüfer und sonstige Prüfer.
- 8.2 Der Vergütungsanspruch der Aufsichtsratsmitglieder der übertragenden Gesellschaft endet mit Eintragung der Verschmelzung. Bis dahin behalten die Aufsichtsratsmitglieder der übertragenden Gesellschaft ihren Anspruch auf angemessene Vergütung ihrer laufenden Aufsichtsrats Tätigkeit und Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen in Höhe der Vergütung für das Geschäftsjahr 2009. Die Vergütungsansprüche sind nach Eintragung der Verschmelzung gegenüber der übernehmenden Gesellschaft geltend zu machen.

9.

BILANZIERUNG, BUCHWERTFORTFÜHRUNG

- 9.1 Diesen Verschmelzungsvertrag liegt die als Beilage ./1 angeschlossene Schlussbilanz samt Anhang und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der CA IMMO INTERNATIONAL zum 31.12.2009 zugrunde.
- 9.2 Die übernehmende CA IMMO wird die Aktiva und Passiva des zu übertragenden Vermögens in ihrer Bilanz gemäß § 202 Abs 2 Z 1 UGB mit den Buchwerten aus der Schlussbilanz der CA IMMO INTERNATIONAL zum 31.12.2009 ansetzen (Buchwertfortführung).
- 9.3 Soweit der auf die Streubesitzaktionäre der CA IMMO INTERNATIONAL entfallende anteilige Buchwert des übertragenen Vermögens den auf die Umtauschaktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals übersteigt, wird der Differenzbetrag in die Kapitalrücklage gemäß § 229 Abs 2 Z 1 UGB eingestellt, die gemäß § 229 Abs 5 UGB gebunden ist.

10.

POSITIVER VERKEHRSWERT, KAPITALERHALTUNG

- 10.1 Sowohl die übertragende CA IMMO INTERNATIONAL als auch die übernehmende CA IMMO verfügen über einen positiven Verkehrswert.
- 10.2 Das gebundene Kapital der CA IMMO in Höhe von EUR 1.502.915.058,43 (Nennkapital und sonstiges gebundenes Kapital) übersteigt das gebundene Kapital der CA IMMO INTERNATIONAL in Höhe von EUR 345.679.358,14 (Nennkapital und sonstiges gebundenes Kapital) um ein Vielfaches. Die Verschmelzung wird daher unter Beachtung der Grundsätze der Kapitalerhaltung durchgeführt. Ein kapitalherabsetzender Effekt tritt somit nicht ein. Auch nach Eintragung der Verschmelzung wird unter Berücksichtigung der bilanziellen Effekte der Verschmelzung das gebundene Kapital der aufnehmenden Gesellschaft höher als das gebundene Kapital (vor Eintragung der Verschmelzung) der übertragenden Gesellschaft sein.

11.

STICHTAGSÄNDERUNGEN, RÜCKTRITTSRECHT

- 11.1 Sofern die Verschmelzung erst nach Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung der CA IMMO INTERNATIONAL im Jahr 2011 in das Firmenbuch eingetragen wird, sind die zur Durchführung der Verschmelzung auszugebenden Umtauschaktien abweichend von Punkt

4.3 des Verschmelzungsvertrages ab dem 1.1.2011 gewinnberechtigt. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über die ordentliche Hauptversammlung von CA IMMO INTERNATIONAL in einem Folgejahr hinaus, verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung jeweils entsprechend der vorstehenden Regelung um ein weiteres Jahr.

- 11.2 Sofern die Verschmelzung nicht bis zum 31.12.2010 in das Firmenbuch von CA IMMO eingetragen wird, gilt abweichend von Punkt 6.1 des Verschmelzungsvertrages der 31.12.2010 als Stichtag der Schlussbilanz und abweichend von 6.2 des Verschmelzungsvertrages der Ablauf des 31.12.2010 und der Beginn des 1.1.2011 als Stichtag für die Übernahme des Vermögens und den Wechsel der Rechnungslegung. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 31.12. des Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage jeweils entsprechend der vorstehenden Regelung um ein weiteres Jahr.
- 11.3. Sollte die Verschmelzung nicht bis zum 30.9.2011 in das Firmenbuch eingetragen worden sein, so ist jede der verschmelzungsbeteiligten Gesellschaften berechtigt, vom Verschmelzungsvertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht erlischt mit Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch.

12.

GENEHMIGUNGEN

- 12.1 Dieser Verschmelzungsvertrag wird mit Zustimmung der Aufsichtsräte der verschmelzungsbeteiligten Gesellschaften sowie mit seiner Genehmigung durch die Hauptversammlung der übertragenden CA IMMO INTERNATIONAL wirksam.
- 12.2 Da die Verschmelzung auf Seiten der CA IMMO gemäß § 231 AktG in vereinfachter Form durchgeführt wird, ist die Zustimmung der Hauptversammlung der CA IMMO nicht erforderlich. Anderes gilt nur dann, wenn Aktionäre der übernehmenden CA IMMO, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals dieser Gesellschaft erreichen, bis zum Ablauf eines Monats nach Beschlussfassung der Hauptversammlung der CA IMMO INTERNATIONAL die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zur Verschmelzung beschlossen wird (§ 231 Abs 3 AktG). In diesem Fall wird der Verschmelzungsvertrag erst wirksam, wenn die Hauptversammlung der CA IMMO über die Verschmelzung zustimmend Beschluss gefasst hat.

- 12.3 Die Verschmelzung unterliegt keiner Zusammenschlusskontrolle nach §§ 7 ff. KartG, weil CA IMMO bereits mit einer qualifizierten Mehrheit an der CA IMMO INTERNATIONAL kontrollierend beteiligt ist.

13.

KOSTEN UND ABGABEN

- 13.1 Sämtliche aufgrund dieses Vertrages anfallenden Kosten und Abgaben sowie Firmenbucheintragungskosten und Kosten für Notar trägt die übernehmenden Gesellschaft. Unterbleibt die Durchführung der Verschmelzung, so tragen die verschmelzungsbeteiligten Gesellschaften die Kosten der Vorbereitung der Verschmelzung je zur Hälfte. Die Kosten der Hauptversammlung, die über die Verschmelzung beschließt, sind von der jeweiligen Gesellschaft aus eigenem zu tragen.
- 13.2 Im Vermögen der übertragenden CA IMMO INTERNATIONAL befinden sich keine Grundstücke im Sinne von § 2 GrEStG. Ebenso wenig werden aus Anlass der Verschmelzung 100%ige Beteiligungen an inländischen grundstückstragenden Gesellschaften veräußert oder kommt es aus Anlass der Verschmelzung zu einer Anteilsvereinigung an solchen Gesellschaften. Grunderwerbsteuer und Grundbucheintragungsgebühren fallen somit nicht an. Die Verschmelzung kann jedoch in Ungarn aufgrund einer Gesetzesänderung per 1. Jänner 2010 zum Anfall von Grunderwerbsteuer führen.
- 13.3 Da die übertragende CA IMMO INTERNATIONAL am Tag der Anmeldung der Verschmelzung zur Eintragung in das Firmenbuch länger als zwei Jahre besteht, ist die gegenständliche Verschmelzung gemäß § 6 Abs 5 UmgrStG von der Gesellschaftssteuer befreit. Weiters ist die Verschmelzung auch nach § 6 Abs 1 Z 3 KVG von der Gesellschaftssteuer befreit.

14.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 14.1 Die Verschmelzung unterliegt ausschließlich materiellem österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisung auf andere Rechtsordnungen.
- 14.2 Sollte eine Bestimmung des Verschmelzungsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine ihr wirtschaftlich möglichst nahekommende zulässige Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt im Falle von Lücken.
- 14.3 CA IMMO INTERNATIONAL erteilt der CA IMMO Vollmacht, nach dem verschmelzungsbedingten Erlöschen von CA IMMO INTERNATIONAL sämtliche Erklärungen abzugeben sowie Schriftstücke und Eingaben, jeweils in der vorliegenden Form, zu unterfertigen, die nach alleiniger Entscheidung von CA IMMO erforderlich oder zweckmäßig sind, die mit der Verschmelzung verfolgten Zwecke, insbesondere der Übertragung des Gesellschaftsvermögens der CA IMMO INTERNATIONAL, zu verwirklichen. Die Vollmacht erlischt nicht durch die Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch.
- 14.4 Ausfertigung dieses Notariatsaktes können die Parteien und deren Rechtsnachfolgern, jeweils über einseitiges Verlangen, auf Kosten des Ersuchen, in beliebiger Zahl erteilt werden.

15.

BEILAGEN

- 15.1 Die folgende Beilage bildet einen integralen Bestandteil dieses Verschmelzungsvertrages:

Beilage ./1: Jahresabschluss der CA IMMO INTERNATIONAL zum 31.12.2009 samt Anhang und Bestätigungsvermerk (als Schlussbilanz zum 31.12.2009)

Wien, am 25.8.2010



.....
CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft
(FN 75895k)



.....
CA Immo International AG
(FN 248937i)